

FR_GERICHTE 607 2015 3 vom 2. März 2016

FR Kantonsgericht, 2016-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_607_2015_3

FR: FR_GERICHTE 607 2015 3 du 2 mars 2016

IT: FR_GERICHTE 607 2015 3 del 2 marzo 2016

Regeste

Entscheid des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen

Erwägungen

E. 1

a) Nach aArt. 213 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) in der für die Steuerperiode 2013 noch gültig gewesenen Fassung (vgl. Art. 7 der Verordnung vom 22. September 2011 über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer) werden für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt, CHF 6'500.- vom Einkommen abgezogen (Sozialabzug für Kinder). Der Anspruch auf den Sozialabzug für Kinder besteht auch über die Volljährigkeit hinaus, wenn es sich um ein Kind in Ausbildung handelt. Dabei genügt es, dass die erbrachten Unterhaltsleistungen mindestens den Betrag des Abzuges ausmachen (Urteil BGer 2C_517/2013 vom 4. Februar 2014 E. 2.1; P. LOCHER, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, I. Teil, Therwil/Basel 2001, N 31 zu Art. 35 DBG). Gemäss aArt. 213 Abs. 2 DBG werden die Sozialabzüge nach den Verhältnissen der steuerpflichtigen Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt. Wie das Bundesgericht bereits in seinem Urteil 2A.523/2003 vom 4. November 2003 (siehe zudem Urteil BGer 2C_1145 und 1146/2013 vom 20. September 2014) bestätigt hat, drängt es sich im Einschätzungsverfahren als Teil der Massenverwaltung geradezu auf, zur Beurteilung des Anspruchs auf Sozialabzüge auf die Verhältnisse an einem bestimmten Stichtag abzustellen. Dass eine solche Regelung unter Umständen für den Steuerpflichtigen nachteilig sein kann, ist im Bereich der Sozialabzüge hinzunehmen, weil es dort nicht – wie etwa bei den Abzügen für Berufsauslagen – um die Berechnung effektiver Aufwendungen geht, sondern um eine pauschale Berücksichtigung von sozial bedingten Unterschieden in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ohne Anspruch auf rechnerische Genauigkeit. Umgekehrt wird ja auch bei einer Geburt kurz vor Jahresende aufgrund des Stichtages sofort der ganze Sozialabzug gewährt. b) Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den vorne dargelegten Angaben, dass der Sohn des Beschwerdeführers am massgebenden Stichtag (31. Dezember 2013) keiner schulischen Ausbildung nachging. Insofern ist der streitige Abzug zum vornherein ausgeschlossen. Unter diesen Umständen kann offen bleiben, ob die im massgebenden Zeitraum erbrachten Unterhaltsleistungen überhaupt den Betrag des streitigen Abzuges ausmachen (Anteil von CHF 5'000.- an den Gesamtkosten für den Auslandsaufenthalt von einem Jahr, wenn man auf die ursprünglichen Angaben in der Einspracheschrift vom 11. Dezember 2014 abstellt). Zudem sind die Unterlagen betreffend den Sprachkurs (von Februar – Juni 2014)

unvollständig (vgl. das Schreiben des Beschwerdeführers vom 21. Dezember 2014). Somit ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG; Art. 131 Abs. 1 VRG). Die Höhe der Verfahrenskosten wird durch das kantonale Recht bestimmt (vgl. für die direkten Bundessteuern Art. 144 Abs. 5 DBG). Das heisst, dass insbesondere der Tarif vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz (Tarif VJ) zur Anwendung gelangt (vgl. Art 146 f. VRG).

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 Im vorliegenden Fall erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf CHF 200.- festzusetzen. II. Kantonssteuer (607 2015 4)

E. 3

a) Die Gewährung von Kinderabzügen sowie anderer Sozialabzüge ist harmonisierungsrechtlich den Kantonen frei anheim gestellt (Art. 9 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden; StHG; SR 642.14). Gemäss Art. 36 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1; für die Steuerperiode 2013 geltende Fassung) werden vom Reineinkommen CHF 8'500 abgezogen für jedes Kind, das minderjährig ist oder sich in der Lehre oder im Studium befindet, wenn das Kind ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person unterhalten wird und deren Reineinkommen den anrechenbaren Grenzbetrag nicht übersteigt. Dieser Abzug beträgt für das dritte und jedes weitere Kind CHF 9'500.-. Der Abzug wird für jedes zusätzliche Einkommen von CHF 1'000, das den anrechenbaren Grenzbetrag übersteigt, um CHF 100.- gekürzt. Er beträgt jedoch für das erste und zweite Kind mindestens CHF 7'000.- Franken und CHF 8'000.- für das dritte und jedes weitere Kind. Die anrechenbare Einkommensgrenze beträgt CHF 62'000.- für das erste Kind; sie erhöht sich für jedes zusätzliche Kind um CHF 10'000.- (Abs. 1 Bst. a). Abs. 4 der Bestimmung statuiert, dass die Sozialabzüge nach den Verhältnissen der steuerpflichtigen Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt werden. b) Angesichts der im masebenden Punkt analogen Regelung in Bundesrecht und kantonalem Recht kann der Hinweis genügen, dass der Rekurs betreffend die Kantonssteuer aus den vorne in Erw. 1 dargelegten Gründen gleich zu beurteilen ist wie jener betreffend die direkte Bundessteuer. Demzufolge ist der Rekurs ebenfalls abzuweisen.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG). Dabei gelangt der Tarif vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz zur Anwendung (vgl. Art 146 f. VRG). Im vorliegenden Fall erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf CHF 200.- festzusetzen.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Der stellvertretende Präsident entscheidet: in Anwendung von Art. 100 Abs. 1 lit. c VRG I. Direkte Bundessteuer (607 2015 3)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.